

# Besondere Schutzbedürftigkeit LSBTI

## Normen, Konzepte und Maßnahmen

---

Alva Träbert, Patrick Dörr

### Abstract

*Deutschland hat sich in der EU-Aufnahmerichtlinie 2013 verpflichtet, besondere Schutzbedarfe bei Geflüchteten systematisch zu identifizieren und zu berücksichtigen. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen (LSBT) sind im deutschen Aufnahmesystem aufgrund ihrer hohen Gefährdung in den Sammelunterkünften, ihrer oft hohen psychischen Belastungssituation und teils auch ihrer besonderen Bedarfe in der Gesundheitsversorgung explizit einbegriffen. Mit Veröffentlichung des Annex 1 der »Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften« wurden deutschlandweit Standards zur Aufnahme LSBTI-Geflüchteter gesetzt. Da diese jedoch für die für die Unterbringung zuständigen Bundesländer nicht verbindlich sind, bleibt die Implementierung von Schutzstandards lückenhaft. So haben einige Bundesländer keine verbindlichen Landesgewaltschutzkonzepte entwickelt, und auch die existierenden Konzepte weisen mit Blick auf LSBTI massive Mängel auf. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf das seelische und körperliche Wohlergehen der LSBTI-Schutzsuchenden, sondern auch auf ihre Asylverfahren. Gerade die fehlende Identifizierung der Vulnerabilität verhindert, dass LSBTI im Asylsystem diejenigen besonderen Verfahrensgarantien erhalten, die sie benötigen. Es bedarf somit eines zwischen BAMF und Bundesländern abgestimmten Verfahrens zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe. Hierbei sollte die Ermöglichung adäquater psycho-sozialer und medizinischer Versorgung im Mittelpunkt stehen. Es bedarf dabei einer Systematisierung des Informationsaustausches zwischen den relevanten Akteuren, wobei die informationelle Selbstbestimmung der schutzsuchenden Personen zentral ist.*

In den letzten Jahren wächst erfreulicherweise auch im deutschsprachigen Raum die Aufmerksamkeit für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht. Dies gilt sowohl für die wissenschaftliche Forschung (Markard/Adamietz 2013; Hübner 2016; Tschalär 2019) als auch für praxisnahe Arbeit (Markard 2013; Träbert/Dörr 2019; Braun et al. 2020). Der Fokus liegt dabei hauptsächlich auf Fragen des Asylrechts und des Asylverfahrens selbst. Nur wenige Texte (Sußner 2019; Dörr/Träbert 2019; Träbert/Dörr 2020) widmen sich hierbei dem Thema Gewaltschutz

für die besonders schutzbedürftige Gruppe lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Geflüchteter. Der vorliegende Artikel liefert somit einen Beitrag, diese Lücke zu schließen. Im Zentrum des Interesses stehen hierbei Vorgaben und Maßnahmen zur Identifizierung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI, aber auch der Zusammenhang der Sicherstellung des Gewaltschutzes in Sammelunterkünften mit der Überprüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz.

Das Kapitel gibt zunächst einen kurzen Überblick gängiger Begrifflichkeiten zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie zur Lebenssituation LSBTI-Geflüchteter in Sammelunterkünften. Im Weiteren wird die Verankerung entsprechender Schutzmaßnahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene nachgezeichnet. Das Kapitel schließt mit einem Schlaglicht auf die Rolle der frühzeitigen Identifizierung besonders Schutzbedürftiger und mit praxisnahen Empfehlungen.

## Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Kontext Flucht und Asyl

Das Akronym LSBTI wird häufig im Kontext sexueller und geschlechtlicher Vielfalt verwendet, um lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Personen zu bezeichnen. Weitere Variationen umfassen bisweilen ein zweites T (welches für transsexuell bzw. transgender steht), ein Q (für queer) und eines oder mehrere Sternchen \*, die zusätzliche Lesarten eröffnen. Insgesamt beschreiben diese Akronyme die gleichen Personengruppen, nämlich Personen, deren sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und/oder körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht mit den vorherrschenden gesellschaftlichen Normen von Sexualität und Geschlecht übereinstimmen. In der Arbeit mit geflüchteten LSBTI-Personen ist es von entscheidender Bedeutung, die richtigen Begrifflichkeiten zu verwenden.<sup>1</sup> Dies heißt vor allem, solche Worte zu finden, die einerseits korrekt und vor allem nicht abwertend sind, die andererseits aber auch in einem transkulturellen Kontext verstanden werden können. Nur so entsteht eine vertrauensvolle Gesprächsbasis. Für Personen, die häufig ein Leben lang Diskriminierung erfahren haben, ist dies besonders wichtig (Träbert/Dörr 2019, 345).

In der Arbeit mit Geflüchteten gilt es überdies zu bedenken, dass die oben erwähnten Begrifflichkeiten und Identitätskonzepte westlichen Ursprungs sind. In der Arbeit fällt auf, dass LSBTI-Geflüchtete diese Begriffe häufig nicht kennen oder aber andere Begriffe aus ihrem eigenen kulturellen Kontext gebrauchen und bevorzugen, die tatsächlich oft auch mit einem anderen Identitätsverständnis einherge-

---

1 Das Kapitel verwendet das Akronym LSBTI in Anlehnung an die Mindeststandards zum Schutz geflüchteter Menschen in Flüchtlingsunterkünften sowie an die Formulierung des AsylG.

hen. Trotzdem stellen die in Deutschland gebräuchlichen Begriffe einen wichtigen Ausgangspunkt für die Umsetzung angemessener Gewaltschutzmaßnahmen dar, denn in ihnen sind die besonderen Ansprüche mit Bezug auf Gewaltschutz, aber auch im Asylverfahren, festgelegt. Bereits im deutschen bzw. europäischen Kontext stellen die Zuschreibungen von vermeintlich klar definierten Identitäten wie lesbisch, schwul, bisexuell, trans- und intergeschlechtlich notwendigerweise eine Reduktion sexueller und geschlechtlicher Vielfalt dar. Global betrachtet sind die Lebensrealitäten der damit beschriebenen Personen noch wesentlich komplexer zu verstehen. Im Zusammenspiel mit verschiedenen historischen, rechtlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten sind daraus vielfältige Auffassungen sexueller und geschlechtlicher Identität entstanden, die jeweils ihre eigenen Begrifflichkeiten mit sich bringen (Träbert/Dörr 2019: 346).

Dies kann leicht zu Missverständnissen, aber auch zu Sprachlosigkeit führen. Manche Geflüchtete haben selbst »keine Worte«: Ihnen fehlt in ihrer Muttersprache jegliche positive Selbstbezeichnung. Identitätskonzepte und Begriffe wie lesbisch oder schwul sind ihnen nicht vertraut, oder werden als abwertend und stigmatisierend empfunden. Bei alleiniger Verwendung dieser Begriffe bei der Informationsvermittlung zu Schutzrechten und Beratungsmöglichkeiten fühlen sie sich demnach oft nicht angesprochen. Viele sind aufgrund mangelnden Wissens, aber auch Angst und Scham, nicht in der Lage, ihre Bedarfe in der Beratung klar und verständlich zu artikulieren. In manchen Kontexten kann es hilfreich sein, auf Beschreibungen oder auf Bildsprache zurückzugreifen. Es ist außerdem unbedingt darauf zu achten, dass Sprachmittlungen um die spezifischen Herausforderungen in diesem Kontext wissen und sensibel und bedarfsgerecht mit ihnen umgehen können (Mann et al. 2019: 13–19).

## LSBTI-feindliche Gewalt in Unterkünften

Um den spezifischen Schutzbedarf LSBTI-Geflüchteter in Sammelunterkünften zu verstehen, ist es hilfreich, sowohl ihre Vorerfahrungen in verschiedenen Herkunftsländern als auch die konkreten Lebensbedingungen in den jeweiligen Unterkünften des Landes und der Kommunen näher zu betrachten. Im Jahr 2019 stammten etwa 85 % der Asylersantragstellenden in Deutschland aus Ländern, in denen im Gesetz Haftstrafen oder sogar die Todesstrafe für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen vorgesehen sind.<sup>2</sup> Häufig geht

2 Vergleiche hierzu: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2020), *Schlüsselzahlen Asyl 2019* sowie ILGA (2019), *Sexual Orientation Law in the World – 2019. From criminalisation of consensual same-sexual acts between adults to protection against discrimination based on sexual orientation*, abrufbar unter <https://www.ilga.org>.

dies mit einer gesellschaftlichen Wahrnehmung gleichgeschlechtlicher Sexualität als krankhaft oder sündhaft einher (Carroll/Robotham 2017).

Hierbei schlägt sich Kriminalisierung von LSBTI-Identitäten und Lebensweisen nicht allein in womöglich verhängten Strafen nieder, sondern ermöglicht überdies eine Reihe spezifischer LSBTI-feindlicher Gewaltformen. Diese können durch rechtliche und kulturelle Normen legitimiert oder gar gefördert werden und gehen häufig auch von nichtstaatlichen Akteur\*innen aus – in vielen Fällen von der eigenen Familie oder dem direkten Umfeld. Sie umfassen homo- und transfeindliche Beleidigung und Bedrohung, Schutzgelderpressung, den Zwang zu einem möglichst heteronormativen Leben (beispielsweise durch Zwangsverheiratung), massive Ausgrenzung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, psychische, physische und sexualisierte Gewalt sowie Folter und Mord. Vor allem transgeschlechtlichen Personen werden medizinische Eingriffe wie Zwangssterilisation aufgezwungen (Zhan et al. 2017: 3) oder aber ihnen wird medizinische und psychologische Versorgung verweigert. Um die möglichen Vorerfahrungen LSBTI-Geflüchteter und die daraus resultierenden Bedarfe bestmöglich einzuschätzen, ist es wichtig zu wissen, dass innerhalb einer Gesellschaft oder eines Staates unterschiedliche Identitäten durchaus unterschiedliche Formen der Stigmatisierung und Kriminalisierung erleben. Beispielsweise kann im Iran für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen die Todesstrafe verhängt werden, während die Identität transgeschlechtlicher Personen grundsätzlich rechtlich anerkannt wird. Dies geschieht im Iran allerdings unter dem Vorbehalt, dass chirurgisch geschlechtsangleichende Maßnahmen vorgenommen werden, und schützt im Nachgang keineswegs vor gesellschaftlicher Verfolgung und Gewalt.<sup>3</sup>

Erfahrungsgemäß berichtet die große Mehrzahl der LSBTI-Geflüchteten, die in ihrer Sammelunterbringung als solche sichtbar geworden sind, von verbaler und/oder körperlicher Gewalt. Die Vorfälle reproduzieren oftmals die LSBTI-spezifische Verfolgung, die die Betroffenen bereits vor beziehungsweise während ihrer Flucht erlebt haben. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und der Aussicht, bis zu 24 Monate in Sammelunterkünften verweilen zu müssen, entscheidet sich die Mehrheit der dort untergebrachten LSBTI-Personen, ihre Sexualität bzw. geschlechtliche Identität geheim zu halten. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass sich in Sammelunterkünften zu jedem Zeitpunkt potenziell eine signifikante Anzahl an Personen aufhält, die eine LSBTI-feindliche Haltung mitbringen oder sogar gewaltbereit gegenüber LSBTI-Personen eingestellt sind. Dabei kann es sich sowohl um Bewohner\*innen (einschließlich der eigenen Familie) als auch um Mitarbeitende handeln. Dies hat zur Folge, dass LSBTI-Geflüchtete ihre Unsichtbarkeit als bewusste Schutzstrategie einsetzen und selbst bei Gewaltvorkommnissen in ihrer

3 Vergleiche hierzu auch VG Berlin, Urteil vom 28.08.2019 – VG 3 K 529.17 A, abrufbar unter: <https://www.lsvd.de>.

Unterkunft häufig davor zurückscheuen, diese zu melden. Oftmals befürchten sie eine weitere Eskalation der Lage und ein damit verbundenes Outing in der gesamten Unterkunft, das die Gefährdungslage noch verschärfen würde. Eine 2018 durchgeführte Umfrage unter Geflüchteten bestätigte, dass die Sorge vor negativen Reaktionen seitens der übrigen Bewohner\*innen durchaus begründet ist: Über 60 % der Befragten gaben an, Unterschiede im Umgang mit Homosexualität in Deutschland und in ihrem Herkunftsland wahrzunehmen. Davon fiel es wiederum ca. 40 % nach eigenen Aussagen schwer bis sehr schwer, sich auf diese Unterschiede einzustellen.<sup>4</sup>

Bedauerlicherweise fehlt es weltweit, aber auch in Deutschland, an einer systematischen Erfassung LSBTI-feindlicher Gewalt gegen Geflüchtete. Auch in Unterkünften wird sie oft nicht als solche sichtbar oder aber nicht statistisch erhoben. Die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW bildet hierbei eine Ausnahme. In ihrer Statistik aus dem Jahr 2018 finden sich zahlreiche gemeldete Vorfälle von Gewalt und Diskriminierung gegen Geflüchtete aufgrund ihrer – vermeintlichen oder tatsächlichen – Zugehörigkeit zu einer geschlechtlichen oder sexuellen Minderheit.<sup>5</sup> Dabei hat ein Viertel dieser Vorfälle überdies einen rassistischen Hintergrund. Fast ein Drittel der Gewalt und Diskriminierung fand hierbei in Unterkünften des Landes oder der Kommunen statt. Die überwiegende Mehrheit sowohl der Täter\*innen als auch der Betroffenen sind Männer. Circa 85 % der Geflüchteten haben die gegen sie verübten Handlungen nicht zur Strafanzeige gebracht, obwohl die Mehrheit dieser Handlungen potenziell strafrechtsrelevant war. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben Angst und Scham wird hier explizit das Misstrauen gegenüber der Polizei sowie die Sorge genannt, nicht ernst genommen zu werden. Die sich hier zeigende deutliche Zurückhaltung LSBTI-Geflüchteter, gegen sie gerichtete Gewalt zur Anzeige zu bringen, lässt den Schluss zu, dass die Zahl der gemeldeten Gewaltvorfälle nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Diese Zurückhaltung bei der Anmeldung besonderen Schutzbedarfs sowie der Meldung tatsächlicher Gewalt hat drastische Folgen sowohl für Gewaltprävention und -intervention als auch für das Asylverfahren selbst.

---

4 Vergleiche hierzu: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR-Forschungsbereich) 2019: *Andere Länder, andere Sitten? Welche kulturellen Unterschiede Flüchtlinge wahrnehmen – und wie sie damit umgehen. Policy Brief des SVR-Forschungsbereichs und der Robert Bosch Stiftung*, Berlin, abrufbar unter: <https://www.svr-migration.de>.

5 Die bisher unveröffentlichte Statistik wurde den Autor\*innen von der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans\* in NRW freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

## Besonderer Schutzbedarf LSBTI in EU-Aufnahmerichtlinie und Asylrecht

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie gaben sich 2013 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Mindestnormen für die Unterbringung schutzsuchender Personen.<sup>6</sup> In ihr finden sich neben einer Reihe anderer Bestimmungen auch Vorgaben zum Umgang mit sogenannten »besonders schutzbedürftigen« Gruppen. Konkret beinhaltet die Richtlinie auch eine Aufzählung, welche Personen als in diesem Sinne besonders schutzbedürftig zu gelten haben:

»Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.«<sup>7</sup>

Hierbei handelt es sich – durch das Wort »wie« angedeutet – ausdrücklich um keine abschließende Aufzählung. Zwar finden sich somit LSBTI-Personen bedauerlicherweise in der Aufnahmerichtlinie selbst nicht wieder, jedoch steht es Staaten frei, auch diesen besonderen Schutzbedarf anzuerkennen.

Da in Deutschland die Unterbringung Geflüchteter in der Kompetenz der Länder liegt, erfolgte diese Anerkennung zunächst in einer Reihe von Landesgewaltschutzkonzepten.<sup>8</sup> Die bundesweiten Mindeststandards zur Unterbringung von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, auf die später näher eingegangen wird, erkennen LSBTI-Geflüchtete ebenfalls als besonders schutzbedürftig an (BMFSJ/UNICEF 2018). Die Unterkünfte sind jedoch nicht an sie gebunden, da diese in der Kompetenz der Länder und Kommunen liegen. Eine deutliche Aufwertung erfuhr das Thema »besondere Schutzbedarfe« mit dem 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.<sup>9</sup> Im neuen Absatz 2a von § 44 des Asylgesetzes heißt es nun: »Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung Asylbegehrender nach Absatz 1 den Schutz

6 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

7 Ebd.

8 Die Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer sind abrufbar unter: <https://www.gewaltschutz-gu.de>.

9 Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, abrufbar unter: [bgbl.de](https://www.bgbl.de).

von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten.« Dass mit »schutzbedürftigen Personen« hier explizit auch LSBTI-Personen gemeint sind, wird in der entsprechenden Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat deutlich. Hier werden »lesbische, schwule, bi-, trans- oder intersexuelle Personen« explizit als besonders schutzbedürftig benannt (Deutscher Bundestag 2019).

Bei näherer Betrachtung der beiden Auflistungen in der EU-Aufnahmerichtlinie und in der Beschlussempfehlung fällt auf, dass es besondere Schutzbedarfe gibt, die in der Regel offensichtlich sind. So bedarf es keines besonderen Verfahrens, um beispielsweise ältere Menschen als solche zu erkennen. Dem gegenüber steht aber eine Reihe von Gruppen, bei denen die Beurteilung des Schutzbedarfes schwerer fällt. Dies betrifft vor allem Geflüchtete mit Traumafolgestörungen und/oder Behinderungen, und wie bereits dargestellt in unterschiedlicher Ausprägung auch lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Geflüchtete. In Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie haben sich die Mitgliedstaaten daher verpflichtet, Schutzbedarfe zu ermitteln:

»Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.«<sup>10</sup>

Diese auf Gruppen bezogene Beurteilung ist trotz großer inhaltlicher Schnittmengen nicht zu verwechseln mit der in der EU-Verfahrensrichtlinie<sup>11</sup> verankerten, auf individuelle Umstände abzielenden Identifikation von Antragsteller\*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen. Die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit ist eine Frage der Unterbringung, so dass entsprechend § 44 Asylgesetz zunächst die Länder in der Pflicht stehen, Wege zur systematischen Beurteilung der Schutzbedürftigkeit zu entwickeln.

10 Art. 22 RL 2013/32/EU.

11 Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

## Verankerung von Identifikations- und Schutzmaßnahmen in Landesgewaltschutzkonzepten

Inzwischen hat die Mehrzahl der Länder sogenannte Gewaltschutzkonzepte entwickelt, durch die unter anderem die EU-Aufnahmerichtlinie umgesetzt werden soll. In diesen Konzepten wird der Schutzbedarf LSBTI häufig in einem Atemzug mit anderen Vulnerabilitäten genannt, ohne dass die damit verbundenen Bedarfe jedoch differenziert betrachtet werden. Um diesen tatsächlich gerecht werden zu können, ist es jedoch unerlässlich, LSBTI-Geflüchtete als eigenständige Gruppe(n) zu begreifen. Tatsächlich erfassen die bis dato eingeführten Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer den besonderen Schutzbedarf LSBTI konzeptuell sehr unterschiedlich. Da bis heute nur elf Bundesländer ein verbindliches Landesgewaltschutzkonzept vorgelegt haben, muss die Aufnahmerichtlinie weiterhin als nicht umgesetzt gelten. Dass dieser Mangel an Schutzregelungen – auch in den bestehenden Konzepten – besonders den Bereich der LSBTI-Geflüchtete betrifft, ergab eine Analyse der bis zum März 2019 veröffentlichten neun Landesgewaltschutzkonzepte. Diese wurden verglichen mit den in den Mindeststandards erwähnten Maßnahmen zum Schutz LSBTI-Geflüchteter (Träbert/Dörr 2020), die letztlich als Reaktion auf die mangelnde Umsetzung der Richtlinie entwickelt worden waren und die im folgenden Kapitel näher vorgestellt werden. So finden sich in den neun zum Zeitpunkt der Analyse vorliegenden Konzepten nicht einmal ein Drittel der Maßnahmen aus dem Annex 1 der Mindeststandards, der Gewaltschutzmaßnahmen für LSBTI-Geflüchtete festlegt, wieder. Sieben Bundesländer verfügten zu diesem Zeitpunkt über kein verbindliches Gewaltschutzkonzept seitens des Staates. In der Analyse wird somit deutlich, dass LSBTI-Geflüchtete nicht durch alle Bundesländer als besonders schutzbedürftig anerkannt waren, und dass überdies die vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte zwar den besonderen Schutzbedarf grundsätzlich anerkennen, jedoch in den Bundesländern weiterhin zentrale Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Schutzbedarfsbeurteilung nicht systematisch verankert sind (Träbert/Dörr 2020: 35–54).

Überlegungen zur Schutzbedarfsbeurteilung stellen mit Bezug auf LSBTI wie weiter oben ausgeführt das zentrale Element dar, finden sich aber in nur drei Konzepten wieder. Besonders deutlich wird der in vielen Konzepten vorliegende inhaltliche Mangel am Beispiel des sächsischen Gewaltschutzkonzeptes:

»Besondere Fürsorge in den EAE ist Frauen und Kindern, insbesondere allein reisenden Frauen und Schwangeren, zuteilwerden zu lassen. Die Grundsätze dieses Konzepts können auf weitere schutzbedürftige Personenkreise, wie LSBTTIQ-Menschen, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen oder traumatisierte Personen, entsprechend angewendet werden, sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde« (SMI 2016).

Tatsächlich finden sich auch im weiteren Text kaum Maßnahmen, die darauf schließen ließen, dass LSBTI-Personen als Gruppe mit eigenständigen Bedarfen angesehen werden. Infolgedessen beinhaltet es auch keine Strategie, um diese Gruppe bedarfsgerecht zu adressieren. Das sächsische Konzept führt tatsächlich nur 5 % der LSBTI-spezifischen Maßnahmen der bundesweiten Mindeststandards auf und stellt somit das Schlusslicht innerhalb der Analyse dar. Selbst das Bremer Konzept, das in der Analyse den Spitzenplatz einnimmt, greift nur 55 % der entsprechenden Maßnahmen der Mindeststandards auf (Träbert/Dörr 2020). Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle das Land Berlin: Der Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin stellt zwar kein Gewaltschutzkonzept im eigentlichen Sinne dar, führt jedoch eine Reihe von Strategien an, um plakative Sichtbarkeit zu schaffen und Informationen zu Schutzmöglichkeiten zu vermitteln (Yakovleva 2018).

## Schutzmaßnahmen in den Mindeststandards

Da die Länder die Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie unter anderem mit Bezug auf besondere Schutzbedarfe bis heute nicht hinreichend implementiert haben, muss die Richtlinie als in Deutschland nicht umgesetzt gelten. Hinzu kommt, dass mit Bezug auf kommunale Sammelunterkünfte davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Ziele der Richtlinie sogar in noch geringerem Maß erreicht werden. Um diesem Umstand bundesweit zu begegnen, gründete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Frühjahr 2016 zusammen mit UNICEF und weiteren zivilgesellschaftlichen Partnerorganisationen die Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Als zentrales Dokument veröffentlichte die Initiative im Juli 2016 die Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften (BMFSFJ/UNICEF 2016). Zu diesem Zeitpunkt verfügte von allen Bundesländern allein Niedersachsen über ein für seine Sammelunterkünfte verbindliches Gewaltschutzkonzept (Träbert/Dörr 2020).

Wie der Titel der ersten Ausgabe der Mindeststandards bereits anschaulich verdeutlicht, standen in ihr von der Vielzahl besonders schutzbedürftiger Gruppen nur zwei im Fokus, und zwar Frauen und Kinder. Hierin kommt bereits zum Ausdruck, dass zumindest auch in der Erstausgabe der Mindeststandards geschlechtsbezogene Gewalt zunächst als Gewalt von Männern an Frauen verstanden wurde. Andere Konstellationen wie beispielsweise Gewalt von heterosexuellen Frauen an Lesben und Schwulen, Gewalt gegen LSBTI-Personen innerhalb der eigenen Familie oder auch Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wurden ausgeblendet. In Anbetracht der massiven Gefährdungslage von LSBTI-Personen in Unterkünften ist es überhaupt bemerkenswert, dass diese nicht von vornherein

konzeptuell mitgedacht wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese konzeptuelle Lücke in der Erstausgabe vor allem auf die allgemeine Unsichtbarkeit LSBTI-Geflüchteter und die damit verbundene Unsichtbarkeit der gegen sie verübten Gewalt zurückzuführen ist.

In der 2017 veröffentlichten zweiten Ausgabe wurde der Fokus jedoch erweitert. Unter anderem wurde mit Annex 1 »Umsetzung der Mindeststandards für LSBTI\*-Geflüchtete« auch der Aspekt sexueller und geschlechtlicher Vielfalt unter Geflüchteten in den Blick genommen. Der Annex stellt auch nach der Veröffentlichung zahlreicher weiterer Gewaltschutzkonzepte auf Landes- und kommunaler Ebene die mit Abstand differenzierteste staatliche Norm zum Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Sammelunterkünften dar. Hierzu hat sicherlich beigetragen, dass mit der Schwulenberatung Berlin, dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) und der Beauftragten für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt der Landeshauptstadt Hannover breitgefächerte Expertise Eingang in die inhaltliche Ausarbeitung fand. So enthält die Einleitung des Annexes Ausführungen zur Vielfalt innerhalb der Gruppe LSBTI, zu LSBTI-feindlicher Gewalt und zu den rechtlichen Grundlagen. Besonders erwähnenswert ist hier der Passus zur Feststellung besonderer Schutzbedarfe:

»Mit der EU-Aufnahmerichtlinie werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger zu ergreifen und den besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser Anforderung wird bisher nur regional und in den Ausführungen und Standards unterschiedlich nachgekommen. Selbst hier zeigt sich: Geben sich Geflüchtete nicht aktiv als LSBTI\* zu erkennen, ist eine Identifizierung schwierig bis unmöglich. Dies liegt nicht nur daran, dass stereotypisierende Vorstellungen von LSBTI\* in der Regel an der Realität vorbeigehen, sondern ist auch darin begründet, dass LSBTI\* Geflüchtete oftmals die Verheimlichung ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität tief verinnerlicht haben. Um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, ist es wichtig, LSBTI\* Geflüchteten auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Ansprache die Möglichkeit zu geben, sich in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu erkennen zu geben.« (BMFSFJ/UNICEF 2018).

Die Mindeststandards sprechen mit dem Fehlen von Maßnahmen zur Identifizierung sehr klar das zentrale Problem beim Schutz LSBTI-Geflüchteter an. Leider folgt der Annex im Weiteren aber der allgemeinen Struktur der Mindeststandards. Dies ist insofern mehr als misslich, als dass sich die ursprünglich mit Bezug auf Frauen und Kinder verfassten Mindeststandards eben nicht mit Maßnahmen zur Feststellung schwer zu identifizierender Schutzbedarfe auseinandersetzen. Der zentralen Frage, wie Einrichtungen entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie diese Identifizierung realisieren sollen, bleiben auch die Mindeststandards somit eine Antwort schuldig. Sinnvoll wäre an dieser Stelle eine Handreichung zur

praktischen Umsetzung der Mindeststandards in Sammelunterkünften, wie es sie bereits mit dem Praxisleitfaden Traumasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten für den Annex 3 gibt (Flory 2017).

Da die Mindeststandards letztlich eine Grundlage für einzelne Unterkünfte darstellen, um ein internes Einrichtungskonzept zu entwickeln oder ihr bestehendes Gewaltschutzkonzept zu überarbeiten, blenden sie über die einzelne Einrichtung hinausgehende, strukturelle Fragen zwangsläufig in erheblichem Maße aus. Dies ist insofern problematisch, als dass gerade der niedrigschwellige, diskrete Zugang zu spezialisierten LSBTI-Beratungsangeboten oft entscheidend für den erfolgreichen Gewaltschutz ist. So wird in Annex 1 richtigerweise ausgeführt, dass Einrichtungen möglichst eng mit externen, spezialisierten Beratungsstellen zusammenarbeiten und deren Angebote bewerben sollen. Oft gibt es für Geflüchtete aber überhaupt keine erreichbaren Beratungsstellen. Dies liegt zum einen daran, dass viele Unterkünfte weitab vom großstädtischen Raum liegen. Hinzu kommt aber auch, dass es Bundesländer gibt, die LSBTI-Geflüchtete durch die Residenzpflicht faktisch dazu zwingen, sich entweder in der Unterkunft zu outen, um diese speziellen Beratungs- und Gruppenangebote wahrnehmen zu können, oder aber gegen die Residenzpflicht zu verstoßen. Solange nicht alle Unterkünfte im großstädtischen Raum liegen, stellt somit die Residenzpflicht ein massives Hindernis für den Gewaltschutz LSBTI-Geflüchteter dar.

Ein weiteres strukturelles Problem besteht mit Bezug auf die Schulung der Mitarbeitenden in den Unterkünften. So heißt es in Annex 1:

»Alle Personen, die in der Unterkunft tätig sind, vom Leitungspersonal über die Sprachmittler\_innen und Ehrenamtlichen bis hin zum Sicherheitspersonal, sollten für die Belange von LSBTI\* Geflüchteten sensibilisiert werden.«

Damit diese Schulungen Erfolg haben, müssen sie jedoch von Dozent\*innen durchgeführt werden, die sich sowohl im Bereich sexueller und geschlechtlicher Vielfalt als auch im Themenfeld Asyl auskennen. Um dieses in den Mindeststandards verankerte Ziel zu erreichen, müssten alle Bundesländer daher nicht nur entsprechende Schulungen für ihre Unterkünfte verpflichtend machen, sondern auch spezialisierte Schulungsangebote fördern. Das Land Nordrhein-Westfalen liefert ein Beispiel für die Umsetzung der in seinem Gewaltschutzkonzept verankerten Schulungen.<sup>12</sup> Seit 2018 leitet hier die Rosa Strippe e.V. in Bochum ein vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) gefördertes Kooperationsprojekt, das Mitarbeitende der Geflüchtetenhilfe systematisch für die Bedarfe LSBTI-Geflüchteter sensibilisiert und vor allem Unterbringungseinrichtungen des

12 Vergleiche Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) (2017), Landesgewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: <https://www.mkffi.nrw>.

Landes und der Kommunen bei der Umsetzung entsprechender Gewaltschutzmaßnahmen unterstützt.

## **Identifizierung LSBTI-Geflüchteter in der Unterbringung und im Asylverfahren**

Für die Umsetzung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI-Geflüchteter steht die frühzeitige Identifizierung an erster Stelle. Ohne allgemeine und umfassende Strategien zur Schutzbedarfserhebung ist es nicht möglich, individuelle schützende Maßnahmen einzuleiten. Für diese Identifizierung ist jedoch die Mitwirkung der geflüchteten Person notwendig, die sich beispielsweise Mitarbeitenden einer Unterbringungseinrichtung oder Beratungsstelle gegenüber zu erkennen geben muss – ein sogenanntes »Coming-Out«. Um die Voraussetzungen dafür sowie das nötige Vertrauen zu schaffen, gibt es eine Reihe praktischer Maßnahmen, die eine Unterkunft, eine Beratungsstelle oder aber das BAMF treffen kann. Eine Liste der möglichen Maßnahmen findet sich im Beschluss des LSVD vom Verbandstag 2019. Hier heißt es:

»Mit diesem Beschluss von 2019 fordert das LSVD das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die für die Unterbringung während des Asylverfahrenszuständigen Bundesländer auf, alle Geflüchteten frühzeitig, systematisch und flächendeckend darüber zu informieren, dass erstens die Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität ein Asylgrund ist, sowie zweitens darüber, dass LSBTI-Geflüchtete als besonders schutzbedürftige Gruppe ihren besonderen Schutzbedarf anmelden können« (LSVD 2019).

Die Mehrzahl der Fachkräfte in der Geflüchtetenarbeit lebt heterosexuell und cisgeschlechtlich. Viele haben in ihrem Alltag keinen engen Bezug zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und somit Schwierigkeiten, die Lebensumstände und besonderen Bedarfe LSBTI-Geflüchteter mitzudenken und die damit verknüpften Gewalterfahrungen als solche zu erkennen. Durch entsprechende Fortbildungen können Teams darin bestärkt werden, im Arbeitsalltag eine solidarische Haltung zu LSBTI-Geflüchteten zu transportieren und sich damit für diese ansprechbar zu machen. Eine klare Haltung gegen LSBTI-feindliche Gewalt sollte sich zudem in Hausordnungen, Leitbildern sowie in Selbstverpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden wiederfinden. Neben der Interventionspflicht der Mitarbeitenden in Gewaltfällen ist auch ihre Lotsenfunktion durch diskrete Informationsvermittlung und die Platzierung mehrsprachiger gut sichtbarer Aushänge nicht zu unterschätzen. Häufig ist der Verweis an externe Beratungsstellen der LSBTI-Community auch entscheidend dafür, dass LSBTI-Geflüchtete die eigene Identität und die erlebte Verfolgung im Asylverfahren überhaupt nennen.

Da es weiterhin auf Länderebene an tragfähigen Konzepten zur Schutzbedarfs-erhebung fehlt, entwickelt und pilotiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAfF e.V.) zusammen mit der Rosa Strippe e.V., einer Bochumer Beratungsstelle für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, ein Konzept zur frühzeitigen Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter. Hierbei werden erstmals unterschiedliche Schutzbedarfe gemeinsam und in Verschränkung miteinander gedacht, um den individuellen Lebensrealitäten der geflüchteten Personen besser gerecht zu werden. Unterstützt durch einschlägige Fachverbände und NGOs befasst sich das Projekt mit der Identifizierung chronisch erkrankter, behinderter und beeinträchtigter Geflüchteter, Überlebender schwerer sexualisierter Gewalt sowie Menschenhandel, junger (unbegleiteter) Geflüchteter, Geflüchteter mit Traumafolgen und Geflüchteter, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität verfolgt wurden. Ende 2022 werden die Projektergebnisse sowie eine ausführliche Toolbox zur Unterstützung der Identifizierung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Fachberatungsstellen allen interessierten Ländern zur Verfügung stehen.

Zwar ergibt sich aus der Zuständigkeit der Länder für die Unterbringung von Geflüchteten grundsätzlich auch eine Zuständigkeit der Länder für die Beurteilung besonderer Schutzbedarfe, jedoch hat auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Asylverfahrensberatung (AVB) Maßnahmen hierzu ergriffen. Hintergrund hierfür ist vor allem die EU-Verfahrensrichtlinie, mit der sich die EU unter anderem zum Ziel gesetzt hat, im Asylverfahren auch LSBTI-Geflüchteten besondere Verfahrensgarantien zukommen zu lassen:

»Bestimmte Antragsteller benötigen unter Umständen besondere Verfahrensgarantien, unter anderem aufgrund [...] ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer Geschlechtsidentität [...]. Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht«<sup>13</sup>

LSBTI-Personen werden – anders als in der Aufnahmerichtlinie – somit ausdrücklich angesprochen. Weiter heißt es in der Richtlinie:

»Die Mitgliedstaaten prüfen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz, ob ein Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt«

13 Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), abrufbar unter: <https://www.eur-lex.europa.eu>.

Anders als bei den besonderen Schutzbedarfen handelt es sich hierbei um eine grundsätzlich individuelle Prüfung. Entsprechend definiert die EU-Verfahrensrichtlinie diese Antragsteller\*innen als:

»Antragsteller, dessen Fähigkeit, die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können, aufgrund individueller Umstände eingeschränkt ist«.

Bei LSBTI-Geflüchteten besteht jedoch diese Einschränkung der Fähigkeit zumeist gerade darin, dass sie sich vor dem Hintergrund der erlebten Diskriminierung und Verfolgung staatlichen Stellen nicht zu erkennen geben. In Folge werden die Asylanträge dieser sich nicht outenden Personen negativ beschieden, auch wenn tatsächlich eine massive Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr besteht. Damit diese Personen ihre Rechte im Asylverfahren in Anspruch nehmen können, ergibt sich daher aus der Verfahrensrichtlinie für das BAMF die Pflicht, alle Geflüchteten systematisch über die Bedeutung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität für das Asylverfahren zu informieren.

Ziel der AVB, die das BAMF ab August 2018 in einigen Bundesländern pilotierte und die inzwischen auf weitere Bundesländer ausgedehnt wurde, ist:

»dass Asylsuchende die Verfahren und Verfahrensschritte verstehen, ihre Rechte und Pflichten effektiv wahrnehmen und Handlungsoptionen einschätzen können. Die Asylverfahrensberatung soll außerdem eine frühzeitige Identifizierung von verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten unterstützen« (BAMF 2020).

Seit Januar 2019 unterstützt das bundesweite LSVD-Projekt Queer Refugees Deutschland das Bundesamt bei der Schulung der AVB-Mitarbeitenden. In diesen 90-minütigen Schulungseinheiten wird den BAMF-Mitarbeitenden ein Verständnis für die inneren Hürden vermittelt, die viele LSBTI-Geflüchtete bei einem Coming-Out überwinden müssen. Die Berater\*innen erhalten neben zahlreichen Print-Materialien auch Strategien an die Hand, wie sie Geflüchtete zu diesem sensiblen Thema informieren können.

Von besonderer Bedeutung für die Identifizierung LSBTI-Geflüchteter ist die erste Stufe der AVB, in der alle Geflüchteten in Kleingruppen über das anstehende Asylverfahren im Allgemeinen, aber auch zu »Relevanten Vulnerabilitäten« informiert werden. In der zweiten Stufe, der individuellen Beratung, können diese Themen dann im vertraulichen Rahmen wiederaufgegriffen werden. Eine Weitergabe der Information über Vulnerabilitäten ist hierbei explizit – im Einverständnis mit der antragstellenden Person – vorgesehen. So ist es AVB-Mitarbeitenden beispielsweise möglich, den besonderen Schutzbedarf dem zuständigen Bundesland oder den besonderen Beratungsbedarf einem Wohlfahrtsverband mitzutei-

len.<sup>14</sup> Die AVB des Bundesamtes liefert somit neben ihrer Bedeutung für das Asylverfahren potentiell auch einen erheblichen Beitrag zum Schutz LSBTI-Geflüchteter vor Gewalt. Es ist zu hoffen, dass sich LSBTI-Geflüchtete tatsächlich verstärkt im Asylverfahren zu erkennen geben und tatsächlich besondere Schutzbedarfe an die Länder übermittelt werden. In jedem Fall kann die AVB jedoch nicht die Maßnahmen ersetzen, die von Seiten der Länder zur Identifizierung ergriffen werden müssen. Solche vertrauensbildenden Maßnahmen müssen vielmehr bei Antragstellung beginnen und sich über den gesamten Zeitraum der Unterbringung in Sammelunterkünften fortsetzen. Die AVB kann somit nur ein – wenn auch zentraler – Baustein zur Identifizierung von Antragsteller\*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, bzw. zur Erkennung des besonderen Schutzbedarfes LSBTI sein. Bislang findet die AVB noch nicht in allen Bundesländern Anwendung. Überdies muss betont werden, dass eine Verfahrensberatung durch das BAMF selbst die Beratungsleistung der freien Wohlfahrtspflege nicht ersetzen kann. Das Fortbestehen unabhängiger Angebote in freier Trägerschaft bleibt für die Qualität der rechtlichen Beratung im Asylverfahren unverzichtbar.

## Abschließende Empfehlungen

LSBTI-Geflüchtete gelten spätestens seit dem 2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, in dem die Bundesländer zum Schutz vulnerabler Personen verpflichtet werden, in ganz Deutschland als besonders schutzbedürftig. LSBTI-Geflüchtete können jedoch nur dann effektiv geschützt werden, wenn sie sich als solche zu erkennen geben. Aufgrund ihrer Vorerfahrungen, fehlendem Vertrauen in staatliche Institutionen und fehlender Information tun sie dies jedoch nur selten. In der EU-Aufnahmerichtlinie, aber auch in der EU-Verfahrensrichtlinie, hat sich Deutschland verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um besonders schutzbedürftige Geflüchtete bzw. Antragsteller\*innen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, zu identifizieren. Hieraus ergibt sich, dass Maßnahmen zum Schutz LSBTI-Geflüchteter vor allem darin bestehen müssen, alle Geflüchteten über die Bedeutung der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität für das Asylverfahren und über die Verankerung des besonderen Schutzbedarfes LSBTI zu informieren. Damit LSBTI-Geflüchtete sich Unterkunft- und BAMF-Mitarbeitenden anvertrauen, müssen viele von ihnen die ein Leben lang gelebte Schutzstrategie der Unsichtbarkeit überwinden. Hierbei ist besonders die Anbindung der Geflüchteten an LSBTI-Strukturen von besonderer Be-

14 Vergleiche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2019), Gesamtkonzeption und Dienstanweisung Asylverfahrensberatung (AVB), 22–24.

deutung, da viele LSBTI-Geflüchtete zunächst diese Strukturen konsultieren, bevor sie sich gegenüber Strukturen der Mehrheitsgesellschaft outen.

Eine Studie der im Jahr 2019 vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte ergab, dass die vorliegenden Landesgewaltschutzkonzepte jedoch – im Vergleich zu den Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften – massive konzeptuelle Mängel aufweisen. Besonders auffallend ist hier der eklatante Mangel an Überlegungen zur Feststellung des besonderen Schutzbedarfs LSBTI. Die vom BAMF seit 2019 durchgeführte Asylverfahrensberatung stellt zwar einen zentralen Baustein zur Feststellung der Vulnerabilität dar. Gerade mit Bezug auf LSBTI-Personen kann sie jedoch systematische Maßnahmen der Länder nicht ersetzen, da LSBTI-Personen eben aufgrund ihrer Vulnerabilität oft Monate oder gar Jahre brauchen, um sich staatlichen Strukturen anzuvertrauen. Damit Deutschland den EU-Vorgaben sowie den neuerlichen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf LSBTI gerecht wird, müssten alle Bundesländer die in ihren Gewaltschutzkonzepten verankerten Maßnahmen zum Schutz und zur Identifizierung LSBTI-Geflüchteter anhand der Mindeststandards und unter Einbindung fachlicher Expertise überarbeiten – oder aber Annex 1 der Mindeststandards als verbindlich für die Landes- und kommunalen Unterkünfte anerkennen.

Annex 1 der Mindeststandards stellt eine sehr gute konzeptuelle Grundlage zum Schutz LSBTI-Geflüchteter dar. Damit Unterkünfte ihn praktisch nutzen, hat der LSVD im Rahmen der vom BMFSFJ geförderten Bundesinitiative einen Praxisleitfaden zur Umsetzung herausgegeben (Träbert 2020), den Unterkünfte verstärkt nutzen sollten. Da die Mindeststandards überdies in erster Linie als Empfehlungen zur Umsetzung von Gewaltschutz für Unterkünfte konzipiert wurden, blenden sie über die einzelne Einrichtung hinausgehende Fragen weitgehend aus. Das gleiche gilt für die Landesgewaltschutzkonzepte. Um LSBTI-Geflüchtete effektiv zu schützen, müssen Bund und die Länder folgende strukturelle Maßnahmen in ihren Konzepten, Verfahren und Haushalten umsetzen: Zunächst einmal muss ein Verfahren sichergestellt werden, dass LSBTI-feindliche Gewalt als solche auch in den Unterkünften erfasst. Hierzu müssten zunächst alle Länder ein Konzept zur Schutzbedarfserhebung implementieren. Ist der Schutzbedarf bereits frühzeitig erfasst worden, bedarf es überdies eines Verfahrens, damit der Schutzbedarf – mit Zustimmung der geflüchteten Person – zwischen Bund, Land und Kommunen und gegebenenfalls auch dem BAMF kommuniziert werden kann. Es sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Geflüchtete allgemein so verteilt werden, dass sie diverse spezialisierte Beratungsangebote in Anspruch nehmen können, und zwar ohne sich hierzu vorher gegenüber dem Unterkunftspersonal outen zu müssen. Damit dann auch tatsächlich der notwendige besondere Schutz sichergestellt werden kann, muss es in allen Bundesländern (sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene) überdies spezialisierte Unterkünfte für LSBTI-Geflüchtete geben. Gleichzeitig sollten alle Unterkünfte zum Umgang mit LSBTI-

Geflüchteten geschult werden. Hierzu sollten entsprechende Schulungen einerseits verpflichtend sein, andererseits muss die Umsetzung der Schulungen strukturell gefördert werden. Dank der neuen Regelungen im Asylrecht in Verbindung mit den EU-Richtlinien ist nun die Exekutive in Bund, Land und Kommune am Zug, Antworten auf diese Fragen zu finden, und in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## Literatur

- Braun, Philipp/Dörr, Patrick/Träbert, Alva (2020), Anmerkung BVerfG: Vorgaben zur Prüfung der Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung, *Asylmagazin*, 3, 81–84.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2021), *Freiwillige, unabhängige, staatliche Asylverfahrensberatung (AVB)*, <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AVB/avb-node.html>, 29.05.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2016), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2017), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/UNICEF (2018), *Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Carroll, Angus/Robotham, George (2017), *Minorities Report 2017: Attitudes to Sexual and Gender Minorities around the World*, Genf.
- Chiam, Zhan/Duffy, Sandra/González Gil, Matilda (2017), *Trans Legal Mapping Report. Recognition before the Law*, Genf.
- Dörr, Patrick/Träbert, Alva (2019), LSBTI\*-Geflüchtete im Asylverfahren. Verfolgung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität, *Asylmagazin*, 10–11, 352–360.
- Flory, Lea (2017), *Traumatasensibler und empowernder Umgang mit Geflüchteten. Ein Praxisleitfaden*, Berlin.
- Hübner, Katharina (2016), Fluchtgrund sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität: Auswirkungen von heteronormativem Wissen auf die Asylverfahren LGBTI-Geflüchteter, *Feministische Studien*, 34 (2), 242–260.
- Lesben- und Schwulenverband (LSVD) (2019), Beschluss 31. LSVD-Verbandstag, <https://www.lsvd.de/de/verband/ueber-uns/Verbandstage/31-lsvd-verbandstag-2019>.

- Mann, Pia/Freund, Yoan/Wild, Leo (2019), *Sprachmittlung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans\* und inter\* Geflüchtete. Eine Handreichung für Sprachmittler\*innen*, Berlin.
- Markard, Nora (2013), Sexuelle Orientierung als Fluchtgrund: Das Ende der »Discretion«. Aktuelle Entwicklungen beim Flüchtlingsschutz aufgrund der sexuellen Orientierung, *Asylmagazin*, 3, 74–84.
- Markard, Nora/Adamietz, Laura (2013), Keep in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität, in: McPherson, Annika et al. (Hg.), *Wanderungen. Migrationen und Transformationen aus geschlechterwissenschaftlichen Perspektiven*, Bielefeld, 169–184.
- Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen (SMI) (2016), *Konzept zur Prävention von, Schutz vor und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie andere besonders schutzbedürftige Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen – Gewaltschutzkonzept*, Sachsen.
- Sußner, Petra (2019), Wer geht, ist selber schuld? Unionsrechtliche Perspektiven auf Gewaltschutzansprüche von LGBTIQ-Asylsuchenden in Unterkünften – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR, *Europäische Grundrechte Zeitschrift*, 46 (17–19), 437–453.
- Träbert, Alva (2020), *LSBTI\*-Sensibler Gewaltschutz Für Geflüchtete. Leitfaden Für Die Praxis*, Köln: LSVD im Rahmen der Bundesinitiative Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, November 2020.
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2019), LSBTI\*-Geflüchtete und Gewaltschutz. Implikationen für die Unterbringung, Zuweisung und Beratung, *Asylmagazin*, 10–11, 344–51.
- Träbert, Alva/Dörr, Patrick (2020), »Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde« – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTI\*-Geflüchteten, *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien*, 26, 35–54.
- Tschalär, Mengia (2019), Between queer liberalism and Muslim masculinities: LGBTIQ+ Muslim asylum assessment in Germany, *Ethnic and Racial Studies*, 43 (7), 1265–1283.
- Yakovleva, Ksenia (2018), *Leitfaden zur Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten in Berlin. Für Mitarbeiter\*innen des Sozialdienstes des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)*, Berlin.